



REGLEMENT FÜR DIE HECKENPFLEGE AUF LAND DER BÜRGERGEMEINDE

1. BEDEUTUNG VON HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZEN

Hecken, Feld- und Ufergehölze erfüllen wichtige Aufgaben im Landschaftshaushalt:

- sie gliedern und bereichern das Landschaftsbild.
- als bedeutsame Lebensräume und Naturobjekte weisen sie eine besondere Artenvielfalt auf mit zum Teil auf diesen Lebensraum spezialisierten Arten.
- für zahlreiche Arten bilden sie unerlässliche Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastplätze sowie Wanderkorridore und Trittsteine in einem Biotop-Verbundsystem.
- als naturnahe Ausgleichsflächen erfüllen sie wichtige Puffer-Funktionen im Landschaftshaushalt.

2. SCHUTZZIELE

- Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Wert und in ihrer Wirkung sowie als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Sie dürfen weder ganz noch teilweise entfernt, ausgerissen oder gerodet werden.
- Alle Pflegemassnahmen haben naturnah zu erfolgen.

3. PFLEGE

Die Pflege dient der Verjüngung, ermöglicht die gezielte Förderung einzelner Arten, regelt den Schattenwurf und die seitliche Begrenzung der Hecke.

Die Pflege soll:

- nachhaltig sein; d.h. nie ganze Hecken auf einmal schneiden, sondern abschnittsweise pflegen und die Konkurrenz zwischen den Arten ausgleichen.
- die Artenvielfalt eines Standortes fördern, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden als raschwüchsige.
- die Schichtung der Hecke erhalten; d.h. alle Hecken sollten am Rand eine dichte niedere Strauchschicht und einen Krautsaum von 1 - 2 m aufweisen. Dieser ist zur Hälfte 1x jährlich zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Krautsaum darf weder gedüngt, noch beweidet werden.



4. PFLEGEZEITPUNKT

Die Pflege hat während der Vegetationsruhe zwischen Oktober und März, bei fruchttragendem Gehölz erst ab Februar zu erfolgen.

5. HECKENVERBESSERUNGEN

Nach Möglichkeit sind Hecken durch folgende Massnahmen ökologisch aufzuwerten:

- Damit eine natürliche Artenvielfalt entsteht, sind einheimische, standortgerechte Strauch- und Baumarten zu bevorzugen. Besondere Beachtung ist dabei den Dornensträuchern zu schenken. (Weiss-, Schwarzdorn und Heckenrosen).
- Hecken mit Verzweigungen und Einbuchtungen bieten mehr Möglichkeiten für brütende Vögel.
- An gut besonnten Stellen sind Kleinststrukturen wie Stein- und Asthaufen (z.B. Schnittgut) für Kleintiere anzulegen. Sie bieten wertvolle Unterschlupfmöglichkeiten.

6. ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Pflege und den Unterhalt der Hecke ist der Bürgerrat (Ressort Allmendland) zuständig. Die Pflegemassnahmen müssen durch eine fachkundige Person beaufsichtigt werden.

Die Arbeiten können an Dritte delegiert werden (Naturfreunde, "Biezwiesel", Landwirte, Vereine, Jägerschaft, etc.).

Die Pflege des Krautsaums hat durch den Bewirtschafter zu erfolgen.

7. ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigungshöhe für die fachgerechte Pflege der Hecken wird vom Bürgerrat mit dem Budget festgelegt.

Der Bewirtschafter meldet die Hecke beim Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, für die Ausrichtung von Beiträgen an.

50 % der öffentlichen Fördergelder werden dem Bewirtschafter in Rechnung gestellt und sind für die Pflege der Hecken zweckgebunden. Die entsprechende Fläche wird vom Pachtzins befreit.

8. BERATUNG

Bewirtschafter können sich beim Amt für Landwirtschaft, Biodiversität, beraten lassen.



9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft.

GENEHMIGT DURCH DEN BÜRGERRAT BIEZWIL:
am 12. September 2016 (Sitzung Nr. 03-2016)

Der Gemeindepräsident:

Thomas Ritz

Der Gemeindeschreiber:

Werner Isch